Kantonsamtsblatt
Fegl uffizial
Foglio ufficiale

eKAB-Nr.: 00.065.879
Stelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden
Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Kantonale Plangenehmigungsverfahren
Veröffentlicht: 27.01.2022

Seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren)

Öffentliche Planauflage für den Bau und Betrieb der 10er- Kabinenbahnen Flims–Foppa–Stargels–Segneshütte nach Nagens (linker Ast) und nach Ils Cugns (rechter Ast), 5 Sektionen

Gemeinden:
Flims und Laax

Gesuchstellerin:
Cassons AG, c/o Weisse Arena Bergbahnen AG, 7032 Laax

Gegenstand:
Bau und Betrieb von 10er- Umlaufkabinenbahnen (Bahnsystem Ropetaxi) von Flims über Segneshütte nach Nagens (linker Ast) resp. nach Ils Cugns (rechter Ast), bestehend aus 5 Sektionen, als Zubringeranlagen:

Flims–Foppa (1. Sektion):

- Station Flims (1095,70 m ü. M.)

© 2022 Kanton Graubünden

Integration der Ersatzanlage in das bestehende Gebäude der heutigen Talstation der Sesselbahn Flims–Foppa. Bauliche Anpassungen der bestehenden Station inkl. neue Fassade in Kupfer. Weiterverwendung des Untergeschosses (UG) wie bis anhin für Verkauf/Vermietung von Material im Sommer und Winter. Haustechnik wie bis anhin im nördlichen Teil im UG. Umbau UG für Anlieferungen und Logistik. Büroräumlichkeiten und Lager. Erstellung Lift/Rampe für Zugang zum Erdgeschoss (EG). Garagierung von Seilbahnkabinen im Umlauf. Erstellung Technikraum für die Elektro- und Steuerungsinstallationen. Warteraum für Gäste. Einbau der seilbahntechnischen Anlagenteile und Erstellung Steher sowie Standard-Abdeckung im Ausfahrtsbereich als Anbau.

- Station Foppa (1424,50 m ü. M.)

Integration der Ersatzanlage in das bestehende Gebäude der heutigen Bergstation der Sesselbahn Flims–Foppa resp. Talstation der Sesselbahn Foppa–Naraus. Bauliche Anpassungen der bestehenden Station und Anpassung westlicher Gebäudeteil als Garagierungs- und Wartungstrakt in Form eines Kubus. Fassadenausführung in Kupfer. Garagierung der Kabinen im Umlauf sowie im Garagierungstrakt. Einbau der seilbahntechnischen Anlagenteile und Erstellung Steher/ Umlenkrad sowie Standard-Abdeckung im Ausfahrtsbereich als Anbau in Richtung Flims und Startgels. Weiterverwendung der bisherigen Räumlichkeiten in beiden UG, Einbau einer neuen Trafostation im UG.

Foppa–Startgels (2. Sektion):

- Station Foppa (1424,50 m ü. M.)
- Station Startgels (1615,00 m ü. M.)

Erstellung kompletter Neubau für Station Startgels, teilweise im Erdreich eingebettet, ausgeführt als Beton- und Holzbalkenkonstruktion, integrierte Garagierungsmöglichkeit, Erstellung Technikraum, Einbau der seilbahntechnischen Anlagenteile.

Startgels–Segneshütte (3. Sektion):

- Station Startgels (1615,00 m ü. M.)
- Station Segnes (2093,50 m ü. M.)

Erstellung kompletter Neubau für Station Segnes mit EG und UG, teilweise im Erdreich eingebettet, ausgeführt als Beton- und Holzbalkenkonstruktion, Trafo- und Leistungsraum im UG. Garagierungstrakt und Technikraum im EG, Einbau der seilbahntechnischen Anlagenteile.

© 2022 Kanton Graubünden

Segneshütte–Nagens (4. Sektion, linker Ast):

- Station Segnes (2093,50 m ü. M.)
- Station Nagens (2186,00 m ü. M.)

Erstellung kompletter Neubau für Station Nagens mit EG und UG, ausgeführt als Beton- und Holzbalkenkonstruktion, Trafo-, Elektro-, Technik- und Disporäume im UG, Garagierungstrakt im EG für Kabinen, Einbau der seilbahntechnischen Anlagenteile.

Segneshütte–Ils Cugns (5. Sektion, rechter Ast):

- Station Segnes (2093,50 m ü. M.)
- Station Ils Cugns (2500,00 m. ü. M.)

Erstellung kompletter Neubau für Station Ils Cugns mit EG, ausgeführt als Beton- und Holzbalkenkonstruktion, Stromversorgung via Streckenkabel ab Station Segneshütte, Einbau der seilbahntechnischen Anlagenteile.

Weitere Angaben:
System Ropetaxi (Beförderung auf Abruf mit Endziel-Anwahl), Ganzjahresbetrieb, Tag- und Nachtfahrten, 0–100 Prozent Berg- und Talbeförderung, systematische Bestückung auf beiden Seilsträngen, Ski- und Bike-Transporte im Kabineninnern. Einbau von Photovoltaikanlagen auf den Stationsdächern, Dachbegrünungen.

Förderleistung: Anfangsausbau 1500 P/h und Endausbau 1800 P/h auf den Sektionen 1–4, 1000 P/h auf der 5. Sektion; Fahrgeschwindigkeit von 6 m/s auf den Sektionen 1–3 und 5 sowie 4,2 m/s auf der Sektion 4.

120 Fahrzeuge à 10 Personen plus 2 Wartungsfahrzeuge

1. Sektion:
Stützen: 9 Rundrohrstützen; horizontale Länge: 1652,40 m; schräge Länge: 1684,80 m; Höhenunterschied: 328,08 m

2. Sektion:
Stützen: 8 Rundrohrstützen; horizontale Länge: 1662,00 m; schräge Länge: 1672,00 m; Höhenunterschied: 190,50 m

3. Sektion:
Stützen: 8 Rundrohrstützen; horizontale Länge: 1367,60 m; schräge Länge: 1448,90 m; Höhenunterschied: 478,50 m

© 2022 Kanton Graubünden

4. Sektion:
Stützen: 6 Rundrohrstützen; horizontale Länge: 345,60 m; schräge Länge: 357,80; Höhenunterschied: 92,50 m

5. Sektion:
Stützen: 9 Rundrohrstützen; horizontale Länge: 1601,50 m; schräge Länge: 1652,30 m; Höhenunterschied: 406,50 m

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planauflage zu entnehmen.

Projektbestandteile / Nebenanlage:
Als Projektbestandteile des Seilbahnvorhabens gelten folgende Infrastrukturen resp. Bauarbeiten:

- Stromversorgungsanlagen (neue Trafostation im Untergeschoss (UG) der Station Foppa, neue Trafostation im UG der Station Segnes, neue Versorgungsleitung von Startgels nach Segnes, neue Trafostation im UG der Station Nagens);
- diverse Lager- und Installationsplätze und Erstellung temporärer Ortbetonanlagen in Segnes;
- Verschiebung Zufahrt zur Segneshütte auf die zu verlegende Piste südwestlich der Segneshütte;
- Rückbau der Sesselbahnen Flims–Foppa und Foppa–Naraus sowie Rückbau der Pendelbahn Startgels–Grauberg (die Pendelbahn wird während der Bauarbeiten für die oberen Sektionen als Baustellenseilbahn verwendet);
- Geländeanpassungen bei den neuen Stationen Startgels, Segnes, Nagens sowie Ils Cugns für die Pistenanbindungen/Ausstiege ins Gelände/Zugang zu den Stationen. Anpassungen der Pistenzu- und -abgänge im Nahbereich der Stationen aufgrund deren Situierungen und Aushüben;
- Werkleitungen (bahnseitig, Wasser- und Abwasser).

Weitere Einzelheiten dazu sind der öffentlichen Planauflage zu entnehmen.

Als Nebenanlage ist zu einem späteren Zeitpunkt die Erstellung eines Besucherzentrums auf Segneshütte vorgesehen. Hierfür ist ein kantonales BAB-Verfahren erforderlich, das Besucherzentrum ist nicht Teil des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens.

Ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach den Art. 9 ff. des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) und den Art. 11 ff. der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV; SR 743.011), subsidiär nach dem Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

© 2022 Kanton Graubünden

UVP-Pflicht:
Seilbahnprojekte im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren sind gemäss Ziffer 60.1 zum Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) UVP-pflichtig. Die Gesuchstellerin hat den Projektunterlagen einen Umweltbericht gemäss Art. 8a UVPV beigelegt.

Rodung / Niederhaltungen:
Für die Realisierung des Projekts sind auf den Sektionen 1–4 definitive Rodungen im Umfang von 12 143 m^2 auf den Parzellen-Nrn. 2895, 2900, 2903, 3157, 3162, 3166, 3168, 3211, 3313, 3315, 3316, 3573, 3668, 3669, 3679, 3680, 3715 und 4422 (alle Gemeinde Flims) erforderlich.

Als Rodungsersatz ist eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehen (Sonderwaldreservat Auerhuhn Bargis, Gemeinde Flims): Schaffung optimierter Lebensraumbedingungen für das Auerhuhn mittels strukturiertem lichtem Nadelholzbestand mit üppiger Zwergstrauchschicht sowie Altholzinseln mit liegendem und stehendem Totholz.

Auf den Sektionen 1–4 sind zudem Niederhaltungen im Umfang von 17 082 m^2 auf den Parzellen-Nrn. 1575, 1576, 1577, 1578, 1613, 1616, 3107, 3157, 3162, 3215, 3278, 3282, 3573, 3679, 3715 und 4182 (alle Gemeinde Flims) erforderlich.

Einzelheiten und detaillierte Ausführungen sind den beigelegten Rodungsunterlagen zu entnehmen.

Ausnahmebewilligung:
Das Vorhaben macht für die Bauarbeiten auf den ersten 4 Sektionen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderlich (Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können).

Verfahren:
Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) soweit das Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren und Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage:
Die Planunterlagen können vom 28. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Flims und auf dem Bauamt der Gemeinde Laax eingesehen werden.

© 2022 Kanton Graubünden

Aussteckung:
Nach Art. 13 der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) ist ein Seilbahnvorhaben auszustecken resp. zu profilieren.

In Abweichung der in Art. 13 SebV dazu konkret gemachten Vorgaben wird das Seilbahnvorhaben während der Auflagedauer unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs der zu ersetzenden ersten Sektion Flims–Foppa sowie der aktuellen Wintersaison nach Massgabe des aufliegenden Aussteckungskonzepts ausgesteckt, visualisiert und profiliert. D. h. aus Sicherheitsgründen erfolgt nur eine beschränkte Profilierung/Aussteckung von Stützen und Stationen im Bereich der ersten Sektion resp. auf den offiziell geöffneten Pisten. Bei den bestehenden Stationen Flims, Foppa, Startgels, Grauberg und Nagens sind zudem Anschläge zu den vor Ort konkret geplanten Stationsanlagen und die Längenprofile angeschlagen. Auf die Profilierung der Station Ils Cugns wird aus Sicherheitsgründen (Zugänglichkeit für Dritte) verzichtet.

Einsprachen:
Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung).

Einsprachen müssen schriftlich und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden
Daniel Buschauer

© 2022 Kanton Graubünden